

(Fortsetzung aus der 3. Beilage.)

Schlachtstunde gleichfalls bis Abends 7 Uhr geöffnet sind. Am Freitag jeder Woche wird die Schlachtzeit Abends um eine Stunde verlängert.

Halle a. S., den 21. August 19. September 1896.

Der Magistrat.

(L. S.) Staube. Winter.

Die Stadtoronneten.

(L. S.) W. Dittenberger. A. Schulze. A. Roth. F. Berghaus.

Viehhof-Ordnung.

Für die Benutzung des städtischen Viehhofes zu Halle a. S. werden die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§ 1.

Zweck des Viehhofes.

Der von der Stadt Halle a. S. in Verbindung mit dem städtischen Schlachthofe errichtete Viehhof ist zur Abhaltung des Viehmarktes für Schlachtvieh und zur Einstellung des letzteren vor und nach dem Markte, soweit die Räumlichkeiten hierzu ausreichen, bestimmt.

Als Schlachtvieh gilt das zum Zwecke der Schlachtung hier zum Verkauf gebrachte Vieh folgender Art:

Alle Arten von Rindvieh einschließlich der Kälber, Hammel und anderes Schafvieh, Schweine und Ziegen. Pferde, Hunde und Geflügel werden zum Schlachtviehmarkt nicht zugelassen.

§ 2.

Markzeiten.

Alles Schlachtvieh der im § 1 bezeichneten Art darf nur während der festgesetzten Marktzeit gehandelt werden. Es ist demgemäß verboten, vor Beginn der Marktzeit oder nach Beendigung derselben, Angebote zu machen, zu kaufen oder zu verkaufen. Ausnahmeweise kann, wenn ein Thier bei der Schlachtung beantragt worden ist, aus den sogenannten Lieberständen mit Bewilligung des Direktors nach Schluss der Marktzeit Ertrag angekauft werden.

Für sämtliche Arten von Schlachtvieh wird an jedem Montag und Donnerstag Markt abgehalten, bei einfallenden Feiertagen am darauffolgenden Werktage. Die Marktstunden sind von März bis Oktober einschließlich, von 8 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags, im November, Dezember, Januar und Februar von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags.

Die oben bezeichneten Marktzeit und Marktstunden können vom Magistrat nach Bedürfnis geändert, eingeschränkt oder erweitert werden. Derartige Änderungen oder Ausnahmen werden vorher in den bezüglichen Zeitungen und außerdem spätestens an dem vorhergehenden Markttage durch Anschlag in den Markthallen des Viehhofes bekannt gemacht.

Beginn und Ende des Marktes werden durch ein Zeichen mit der Marktflagge bekannt gegeben; während der Dauer des Marktes bleibt die Marktflagge gehißt, welche eine Viertelstunde vor Schluss des Marktes eingezogen wird.

§ 3.

Zutritt.

Den Käufern ist das Betreten des Viehhofes erst bei Beginn des Marktes gestattet. Viehhändler und Fleischer haben außerhalb der Marktzeiten nur zu ihren eigenen Vieh Zutritt. Die Beförderung des Viehhofes kann nach Lösung einer Eintrittskarte geschehen.

§ 4.

Zulassung von Treibern.

Die Gehäusen der Händler bedürfen zu ihrer Beschäftigung auf dem Viehhofe der Erlaubnis des Direktors. Derselbe wird ihnen ein während ihres Aufenthaltes auf dem Viehhofe sichtbar an der Kopfbedeckung zu tragendes Abzeichen ausshändigen, in dessen Besitz sie verbleiben, bis es ihnen abgefordert wird.

Die dem Vorbedingten gemäß zugelassenen Personen haben auf Verlangen der Viehhofverwaltung bei der Fütterung der Thiere gegen entsprechende Vergütung mitzuwirken.

§ 5.

Fütterung.

Die Schlachtthiere können dem Viehmarkt durch die Eisenbahn zu jeder Zeit, von der Sandstraße her von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends zugeführt werden; an Sonn- und Feiertagen wird jedoch von der Straße her Vieh nicht aufgenommen. Die Beförderung durch die Stadt unterliegt den polizeilichen Bestimmungen.

§ 6.

Anmeldung des Abtriebes.

Das dem Viehhofe zugeführte Vieh ist vor der Einführung in die Markthallen, bezw. vor der Entladung, dem Aufseher der betreffenden Markthalle oder dessen Stellvertreter nach Gattung und Zahl, sowie unter Angabe des Namens, Standes und Wohnortes des Vieheigentümers und seiner etwaigen Verkaufsbewilligungsmächtigten und der Art der Einbringung (von der Eisenbahn oder von der Straße) anzumelden. Auf Verlangen sind über die Herkunft der Thiere genaue Angaben zu machen.

Zur Anmeldung des mit der Eisenbahn ankommenen Viehes ist der auf dem Transportscheine oder Frachtbriefe bezeichnete Empfänger verpflichtet.

§ 7.

Zeichen des Viehes.

Jeder Verkäufer von Vieh hat ein Zeichen für immer anzunehmen und bei dem Direktor anzunehmen, durch welches die ihm gehörigen Schlachtthiere kenntlich gemacht werden; das gemäßliche Zeichen muß auf Verlangen des Direktors geändert werden. Der Händler hat das Zeichen bereits vor der Einbringung des Viehes oder unmittelbar nachher anzubringen. Ein Rindvieh wird ohne Paarzeichen an der linken Hüfte (Hinterbade) in die Markthalle nicht eingelassen.

§ 8.

Marktgeldern.

Für alle in den Viehhof eingeführten Thiere sind Markt-

gebühren gemäß der bestehenden Gebührenordnung an der Kasse des Schlacht- und Viehhofes zu entrichten.

Die Marktgebühr wird für jedes Thier nur einmal erhoben; werden dagegen auf dem Viehhofe angekaufte Thiere auf demselben wieder zum Verkauf gestellt, so ist die Gebühr von Neuem zu bezahlen.

Die Zahlung der Marktgebühr berechtigt zur Benutzung der Markthallen, der Markthalle, der Tränke und der Streu, soweit letztere die Viehhofverwaltung für erforderlich hält.

Die Marktgebühr ist sofort bei der Einführung des Viehes in den Viehhof an der Kasse gegen Empfang der Marktform zu entrichten; ist die Kasse zur Zeit der Einbringung geschlossen, so erfolgt die Zahlung sofort nach Wiedereröffnung derselben.

Für Spannfertel bis zu 4 Wochen und für Lämmer und Zickeln bis zu 15 Pf. Lebensgewicht ist keine Marktgebühr zu entrichten, insofern müssen dieselben am Tage der Einbringung wieder aus dem Viehhofe entfernt werden.

§ 9.

Thierärztliche Aufsicht.

Kranke, fruchtlosberährte, aus verletzten Gegenden kommende, unreife, gefallene oder gebliebene Thiere dürfen dem Viehhofe nicht zugeführt werden.

Alles auf demselben ankommende Vieh unterliegt vor seiner Einführung in die Markthallen zur Feststellung seines Gesundheitszustandes einer thierärztlichen Untersuchung, die sich insbesondere auch auf Seuchen und ansteckende Krankheiten zu erstrecken hat.

Den im veterinärpolizeilichen Interesse zu treffenden Anordnungen, auch den beim Abtrieb und Abtrieb der Thiere und den zur Prüfung des Gesundheitszustandes gegebenen Anordnungen der Thierärzte ist Folge zu leisten.

Der Thierarzt hat auch über Unreife der Thiere zu entscheiden, wobei als Regel festzuhalten ist, daß Kälber mindestens 14 Tage alt sein und mindestens 45 kg Lebensgewicht haben müssen.

Mit schlechtem Aussehen behaftete oder im Ernährungs-zustande stark herabgekommene, ferner während der Zuführung oder im Viehhofe verunglückte Thiere können je nach dem Gutachten des untersuchenden Thierarztes nach der Sanitätsanfallt verwiesen oder sonst vom Markte ausgeschlossen werden.

Letzteres kann auch hinsichtlich bössartiger Thiere angeordnet werden.

Verendete und feuchtsranke Thiere sind der Polizeiverwaltung zur Verfügung zu stellen.

§ 10.

Auffstellung des Viehes.

Das eingebrachte Vieh ist an den von dem Aufsichtsbekanntem angezeigten Platz aufzustellen, welcher ohne Genehmigung des Aufsichtsbekanntem nicht geändert werden darf. Rindvieh ist fest anzubinden.

Die Aufsichtsbekanntem sind an der mit dem Stadtwappen versehenen Dienstmaße kenntlich.

§ 11.

Bekanntmachung des Marktverkehrs.

Die Anzahl der bis zum Beginn des Marktes zugeführten Thiere wird an einer hierzu bestimmten Marktkasse amtlich angezeichnet. Diese Anzeichnung kann von den hierzu Beauftragten während der Marktzeit abgeändert und ergänzt werden.

§ 12.

Handelsbestimmungen.

Kauf und Verkauf auf dem Viehhofe geschehen nach freier Wahl der Handelnden; entweder nach Stück, nach Schlachtgewicht oder Lebendgewicht. Für den Verkauf nach Schlachtgewicht bleibt der Ertrag besonderer Bestimmungen vorbehalten.

Es ist verboten, auf das zum Viehhofe eingeführte Vieh Angebote zu machen, ohne seine Auffstellung an den hierzu bestimmten Plätzen abzuwarten.

Verboten ist einen bereits angeknüpften Handel durch Ueberbieten (Einhandeln), durch Zwischenhandlungen oder sonstige zu führen.

Nach abgeschlossenen Verkauf hat der Verkäufer die Marktkarte an den Käufer abzugeben.

§ 13.

Ermittlung der Marktpreise.

Die Ermittlung der Marktpreise für den öffentlichen Marktbericht und die Abfassung des letzteren erfolgt durch den Direktor, welcher geeignete Persönlichkeiten aus der Zahl der Viehhändler und Fleischer zu Rathe ziehen wird. Es werden dabei die Preise soweit ausführbar, sowohl für Schlachtgewicht wie für Lebendgewicht, angegeben werden.

§ 14.

Fütterungsordnung.

Alles auf dem Viehhofe eingestellte Vieh muß zu den festgesetzten Fütterungszeiten gefüttert werden.

Die Fütterungszeiten sind morgens von 7-8 Uhr und nachmittags von 4-5 Uhr. An den Markttagen wird jedoch nur nachmittags gefüttert werden.

Das Füttern und Tränken ist durch die Einssteller selbst, mindestens mit den von der Verwaltung zu beziehenden Tagesrationen zu bewirken. Als solche gelten:

- a) für ein Stück Großvieh 5 kg Heu,
b) für ein Schoof oder Ziege 1 kg Heu,
c) für ein Schwein 1 kg Futtermehl oder Mais in Körnern,
d) für ein Kalb 2 l Milchsuppe oder abgerahmte Milch.

Für solches Vieh, welches längere Zeit auf dem Viehmarkt verbleibt, kann von dem Direktor die vorgeschriebene Tagesration erhöht werden.

Erfolgt die Fütterung nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig, so ist die Verwaltung berechtigt, sie für Rechnung und Gefahr der Eigentümer durch andere Personen bewirken zu lassen. Die dadurch entstehenden besonderen Kosten, deren Betrag der Direktor des Schlacht- und Viehhofes endgültig festsetzt, sind sogleich an der Kasse zu entrichten.

Außer den festgesetzten Fütterungen kann Futter in be-

liebigen Mengen gegen vorherige Baarzahlung verabfolgt werden.

Später als 4 Stunden vor Beginn des Marktes und während desselben darf nicht gefüttert werden.

Es ist verboten, Futter und Streu für die eingestellten Thiere mitzubringen oder einzuführen. Die Zahlung für das Futter hat an der Kasse zu erfolgen, und ist die Quittung vor dem Abtrieb des Viehes dem betr. Aufseher vorzulegen.

Den Aufsehern und Bedienten des Viehhofes ist unterlagt, die Futterpreise selbst in Empfang zu nehmen. Die Futterpreise werden je nach der Höhe der bestehenden Marktpreise vom Magistrat auf mindestens ein Vierteljahr festgestellt und in den Markthallen durch Anschlag veröffentlicht.

Der Einwand, daß das von der Verwaltung verabreichte Futter von dem Thiere nicht angenommen werde, berechtigt nicht von der Zahlung. Wenn einzelne Thiere das Futter nicht annehmen, so wird es dem Futter der übrigen Thiere desselben Befegers zugelegt; ist es bis zur nächsten Fütterungszeit nicht aufgezehrt, so verfällt es der Verwaltung.

§ 15.

Streu.

Das Streuen und Reinigen der Ställe, Markthallen u. geschieht durch Angestellte der Viehhofverwaltung.

Die benutzte Streu und der Dünger sind Eigentum des Viehhofverwaltung.

§ 16.

Melken.

Das Melken der Kühe bleibt den Eigentümern überlassen; geschieht dasselbe nicht rechtzeitig oder regelmäßig, so wird es auf Anordnung der Viehhofverwaltung durch deren Beauftragte ausgeführt. Im letzteren Falle bleibt die gewonnene Milch Eigentum der Verwaltung; der Eigentümer des Viehes kann dafür keinen Anspruch auf Entschädigung machen.

§ 17.

Wiegen.

Zum Wiegen des Marktwiehes sind ausschließlich die aufgestellten Waagen gegen Entrichtung der Wiegegebühren zu benutzen.

Die Feststellung des Gewichtes erfolgt in allen Fällen durch die verpflichteten Aufseher.

Für jede Wägung ist ein Wiegechein zu geben und zu nehmen.

Die Wiegegebühr hat der Verkäufer zu entrichten. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-Zwangsverfahren von dem zur Zahlung Verpflichteten eingezogen.

§ 18.

Zeit des Abtriebes.

Der Abtrieb des Viehes kann zu den im § 5 festgesetzten Zeiten ebenfalls geschehen; die Ueberführung nach dem Schlachthof insofern nur in der Zeit, in welcher derselbe für das Schlachten geöffnet ist.

§ 19.

Anmeldung des Abtriebes.

Jeder Abtrieb von Vieh darf erst nach Entrichtung sämtlicher ermahnten Gebühren und Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten, worüber dem betreffenden Aufseher die Gebührenscheinungen vorzulegen sind, geschehen. Dem Aufseher ist auch von der Staatszahl der zu entnehmenden Thiere und dem Namen des Einzelnen Meldung zu machen.

Recht Vieh länger als 3 Wochen im Viehhof stehen, ohne daß sich der Eigentümer meldet oder die entfallenden Gebühren entrichtet, so ist die Viehhofverwaltung berechtigt, dasselbe ohne vorangegangenes gerichtliches Verfahren durch einen zur Versteigerung befähigten Beamten zum laufenden Preise oder öffentlich zu verkaufen und aus dem Erlöse sich bezahlt zu machen.

§ 20.

Schluss des Viehhofes.

Spätestens 2 Stunden nach Schluss des Marktes müssen sämtliche Verkaufsstellen von dem aufgetriebenen Vieh geräumt sein, insofern Anderes von dem Direktor oder seinem Stellvertreter nicht ausdrücklich gestattet wird. Für die Händler und deren Gehäusen ist der Viehhof von morgens 7 Uhr bis abends 6 Uhr geöffnet, an Sonn- und Feiertagen nur während der Futterzeiten. Die Schlussstunde wird durch 2 im Zwischenraum von 10 Minuten erfolgende Zeichen mit der Marktflagge bekannt gegeben. Mit dem zweiten Zeichen haben sich Alle, welche nicht dem Verwaltungspersonal angehören oder nicht besondere Erlaubnis zum weiteren Verweilen erhalten haben, von dem Viehhofe zu entfernen.

§ 21.

Nachwache.

Während der Nacht wird in den Stallungen des Schlacht- und Viehhofes seitens der Verwaltung Aufsicht geübt; jedoch ist die Verwaltung berechtigt, dem Eigentümern bössartigen Rindviehes die Bewachung desselben selbst zu übertragen, auch im Belegungsfall auf dessen Kosten das Erforderliche anzuordnen.

§ 22.

Schadenersatz.

Die Viehhofverwaltung versichert das eingestellte Vieh gegen Feuersgefahr, sonstige Haftung übernimmt dieselbe nicht. Im Falle von Brandschäden wird an die Beschädigten nach Maßgabe der von den Versicherer-Gesellschaften bezahlten Entschädigungssumme Ersatz geleistet.

Für Beschädigungen an den Räumlichkeiten, der Gas- und Wasserleitung u. den Gerätschaften haften diejenigen, welche sie verursacht haben, sowie auch ihre Arbeitgeber oder die Eigentümer der Thiere, durch welche die Beschädigung bewirkt worden ist. Die Viehhofverwaltung hat die Wahl, welche der hiernach verantwortlichen Personen sie in erster Reihe im Anspruch nehmen will.

§ 23.

Viehbeförderung auf dem Viehhofe und von diesem nach dem Schlachthofe.

Die Beförderung des Viehes auf dem Viehhofe und von diesem nach dem Schlachthofe kann durch Fuhrer, Tragen oder Treiben stattfinden. Hierbei ist jedes rote Verbot gegen die Thiere, insbesondere das Fegen von Hunden ohne Maulkörbe, heftiges Treten an den Weisheiten, Schlagen mit Knütteln,

Stoßen mit Füßen und Häuten, Schleifen, Tragen von Thieren an den Beinen mit dem Kopfe nach unten, das Schlagen in die Augen verboten. — Kleinvieh darf nicht mit zusammengebundenen Beinen oder gefesselt angefahren werden und ist beim Anfahren zu heben, nicht zu werfen.

Wullen und förriges oder bösariges Grosvieh dürfen nur mit verbundenen Augen, an den Füßen in üblicher Weise gefesselt, von je 2 kräftigen erwachsenen Treibern geführt werden. Die auf dem Schlacht- und Viehhofe zur Beförderung von Vieh benutzten Wagen dürfen nur so stark beladen werden, daß die Thiere, ohne gepreßt zu werden, nebeneinander stehen oder sitzen können.

§ 24.

Verschiedene Verbote.

Verboten ist auf dem Viehhofe:

1. alles Wären und Streiten, Feiern und Singen, jede Beschäftigung Anderer und jede Störung der Ordnung;
2. jede Verunreinigung oder Verhöhnung;
3. das Raufen;
4. Trab- oder Galoppfahren;
5. jede Wassererleuchtung und das eigenmächtige Öffnen und Schließen der Gashähne und der Lüftungsvorrichtungen;
6. Wagen und Karren an anderen als den hierfür angewiesenen Plätzen aufzustellen;
7. mitgebrachte Hunde frei umherlaufen zu lassen;
8. Stallthüren offen stehen zu lassen;
9. die Annahme von Trinkgeld seitens der Angestellten des Viehhofes;
10. das Rauschen in den Marktthallen und Ställen des Viehhofes.

§ 25.

Strafandrohung und Androhung.

Diejenigen, welche den Vorschriften der Viehhofordnung oder den von der Direction des Schlacht- und Viehhofes ergangenen Anordnungen zuwiderhandeln, oder sich den Anordnungen der Beamten nicht fügen, desgl. Betrübnisse fügen, abgesehen von der eintretenden Bestrafung, vom Viehhofe wegweisen und entfernen werden.

§ 26.

Beschwerden.

Beschwerden sind bei dem Director anzubringen. Beschwerden über diesen beim Magistrat.

§ 27.

Schlussbestimmung.

Diese Viehhofordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die den gleichen Gegenstand betreffende Viehhof-Ordnung vom 7. October 1892 wird mit demselben Zeitpunkte aufgehoben.

Halle a. S., den 24. November 1895.
30. December

Der Magistrat. Die Stadtvorordneten.
(L. S.) Staube. Winter. (L. S.) W. Dittenberger.
A. Schulze. G. Werther.
Emil Stedner.

Orts-Statut

betreffend die Errichtung einer Freibank.

Auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird für den Gemeindegast der Stadt Halle a. S. das nachstehende Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Zum Verkaufe minderwerthigen, aber genutzungsfähigen Fleisches für Rechnung der Eigentümer wird von der Stadtgemeinde Halle a. S. eine Freibank errichtet und verwaltet.

§ 2.

Der Freibank werden überwiesen:

1. Alle bei der thierärztlichen Untersuchung für minderwerthig, jedoch genutzungsfähig erklärten Fleisch- und Eingeweidestücke von im thierärztlichen Schlachthofe geschlachteten Thieren (Viehe und Hunde ausgenommen). Minderwerthiges Fleisch, welches nicht Eigenthum von Fleischern, Wurstmachern, Fleischwaarenhändlern, Gast-, Schank-, Speisehäusern oder Zuhörern von Restaurationen ist, kann jedoch dem Eigenthümer gegen die schriftliche Erklärung, daß er es lediglich in eigenen Haushalte verwenden werde, herausgegeben werden.
2. Alle im Schlachthofe gefundenen genutzungsfähigen Fleisch- und Eingeweidestücke, deren Eigenthümer durch die Schlachthofverwaltung nicht am Tage nach der Aufbindung zu ermitteln ist.

§ 3.

Die Ueberweisung an die Freibank und die Benennung darüber, ob das Fleisch in rohem oder gekochtem Zustande verkauft werden soll, erfolgt durch den Schlachthofthierarzt. Das für minderwerthig erklärte Fleisch bleibt bis zum Verkaufe in Verwahrung der Schlachthofverwaltung. Die Beförderung des Fleisches nach der Freibank geschieht unter Aufsicht der Schlachthofverwaltung auf Kosten der Eigenthümer.

§ 4.

Das der Freibank überwiesene Fleisch ist mit einem Stempel, welcher die Aufschrift „Freibank Halle a. S.“ trägt, und sich in der Form von den übrigen Fleischstücken unterscheiden muß, abzumarkiren.

§ 5.

Der Schlachthofthierarzt hat nach Anhörung des Eigenthümers je nach der Beschaffenheit des für minderwerthig erklärten Fleisches den Verkaufspreis zu bestimmen; dieser darf $\frac{1}{3}$ des Marktpreises für Fleisch mittlerer Güte nicht übersteigen.

§ 6.

Gegen die Anordnungen des Schlachthofthierarztes kann Beschwerde beim Director des Schlachthofes erhoben werden, welcher endgültig entscheidet.

Der Verkauf des minderwerthigen Fleisches geschieht unter Aufsicht der Polizei-Behörde und der Schlachthofverwaltung ausschließlich auf der Freibank und lediglich durch die dazu angestellten Personen, welchen der Verkauf anderen Fleisches in und außerhalb der Freibank untersagt ist.

Das Freibankfleisch darf nicht in größeren Gewichtsmengen als 3 Kilogramm an einen einzelnen Käufer abgegeben werden.

Die Verkaufszeiten werden vom Director des Schlachthofes bestimmt und auf Kosten der Eigenthümer öffentlich bekannt gemacht.

§ 8.

Der angestellte Verkäufer erhält das Fleisch, soweit es in rohem Zustande zum Verkaufe bestimmt ist, ausgeföhlt zugewogen; das Gewicht des in gekochtem Zustande zu verwendenden Fleisches wird nach der Wäschung und Abkühlung festgestellt. Bei abgemergelten Rindern kann der Director des Schlachthofes vor der Feststellung des Gewichtes die Innereingeweide und Vorausschnitte aus dem Fleische entfernen lassen. Der Merzentag wird bei Rindern, fetten Schafen und Biegen vor dem Zuwägen des Fleisches ausgeföhlt und besonders gewogen. Fünf vom Hundert des festgestellten Fleischgewichtes werden als Hausverlust für den Verkäufer in Abzug gebracht, für Eingeweidestücke und ausgelassenes Fett wird kein Verlust berechnet.

§ 9.

Den Preis desjenigen Fleisches, welches nicht innerhalb 3 Tagen auf der Freibank verkauft ist, kann der Director des Schlachthofes nach eigenem Ermessen weiter herabsetzen. Das Fleisch, welches auf der Freibank in Fäulniß übergegangen, beim Verkauf als genutzungsfähig erkannt oder innerhalb weiterer 3 Tage nicht verkauft ist, wird auf Anordnung des Directors des Schlachthofes vernichtet.

§ 10.

Der Verkäufer hat die tägliche Einnahme an die Schlachthofkasse abzuliefern und den Betrag für ein jedes Thier nach beendeten Verkaufe dorthin abzurechnen.

Der Eigenthümer des in der Freibank verkauften Fleisches erhält den Erlös nach Abzug der erwachsenen Auslagen und Gebühren von der Schlachthofkasse; der Erlös für Fleisch, dessen Eigenthümer nicht zu ermitteln ist, verbleibt der Schlachthofkasse.

§ 11.

Für Benutzung der Freibank sind an Gebühren zu entrichten:

für ein Stück Grosvieh	3,00 Mk.
" " Schwein	1,00 "
" " Stück Kleinvieh	0,50 "
" " Fleischstücke à 1 kg	0,05 "

Für Stellung des Verkäufers werden für jedes Kilogramm Fleischgewicht, nach Abzug des Hausverlustes von 5 Procent, an Gebühren 2 Pfg. erhoben.

Für Abkochen des Fleisches sind zu entrichten:	
für ein Stück Grosvieh	4,00 Mk.
" " Schwein	1,50 "
" " Stück Kleinvieh	0,50 "

§ 12.

Dieses Ortsstatut tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Das den gleichen Gegenstand betreffende Ortsstatut vom 12. November 1892 wird mit demselben Zeitpunkte aufgehoben.

Halle a. S., den 24. November 1895.
30. December

Der Magistrat. Die Stadtvorordneten.
(L. S.) Staube. Winter. (L. S.) W. Dittenberger.
A. Schulze. G. Werther.
Emil Stedner.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch genehmigt. Merseburg, den 22. Mai 1896.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
(L. S.) J. W. Klingholz.
B. A. 2999.

Bekanntmachung.

Nachstehende Polizei-Verordnungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Halle a. S., den 22. September 1896.

Die Polizei-Verwaltung.
Der Oberbürgermeister
Staube.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird

bezüglich der Benutzung des städtischen Schlachthofes zu Halle a. S. mit Zustimmung des Gemeindevorstandes Folgendes verordnet:

§ 1.

In den Schlachträumen des städtischen Schlachthofes darf nur während der in der Schlachthof-Ordnung vom 9. Decbr. 1895 festgesetzten Zeiten unter den dort bestimmten näheren Vorschriften geschlachtet werden.

An Sonn- und Feiertagen darf nur in Nothfällen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Sonntagsruhe, sowie nach vorher bei der Schlachthofverwaltung eingeholter Erlaubniß geschlachtet werden.

Am ersten Weihnachtst-, Dier- und Fingirtage ist das Schlachten ganz verboten.

§ 2.

Abgesehen von der Schlachthofordnung ist der Zutritt nur zu den in der Schlachthofordnung bezeichneten Räumen und während der in derselben festgesetzten Tageszeiten gestattet. Außerhalb dieser Zeiten darf sich auf dem Schlachthof Niemand ohne die für jeden einzelnen Fall speciell zu erteilende Erlaubniß der Schlachthofverwaltung aufhalten. Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt überhaupt untersagt. Während der

Schlachtheit dürfen ohne besondere Erlaubniß der Schlachthofverwaltung nur diejenigen Personen den Schlachthof betreten, welche in demselben auf das Schlachten bezügliche Geschäfte haben.

Der Eintritt in die Schlachträume ist nur den dienstlich berechtigenden Beamten, den Probebeamten der öffentlichen Trichmenhagen, den Fleischern, ihren Gesellen und Lehrlingen und den bestellten Vohmschlichtern gestattet. Der Zutritt in das Maschinen- und Kesselhaus und in das Trichmenhauzimmer ist lediglich den hierbei Angestellten und den vorbestimmten Beamten sowie der von Letzteren eingeführten Personen gestattet, allen anderen Personen strengstens untersagt.

§ 3.

Hunde dürfen in den Schlachthof nur dann eingeführt werden, wenn sie zum Schlachten bestimmt oder als Jagdhunde eingezwängt sind. Dieselben müssen mit Muffen versehen sein und ohne Bezug an den dazu bestimmten Orten sicher untergebracht werden.

Auf Anordnung der Schlachthofverwaltung sind bösarige oder solche Hunde, welche zu Störungen Anlaß geben oder mit ansteckenden oder gefährlichen Krankheiten befallen sind, seitens der Einbringer aus dem Schlachthofe zu entfernen und jenen ferner dahin nicht mitgebracht werden.

§ 4.

Das Anstellen von Wagen und Karren oder von Vieh auf den Strohen vor dem Schlachthof, sowie das Aufstellen und Stehenbleiben von Personen vor den Zugängen und innerhalb der Thore ist untersagt.

Auf den Strohen des Schlachthofes dürfen Vieh, Fleisch, Schlachtabgänge oder sonstige Abfälle außer in den dazu besonders bestimmten Räumen weder festgehalten noch verkauft werden. Die Auffstellung von Käufern ist verboten. Die Einfahrt in den Schlachthof und die Ausfahrt ist nur durch die hierzu bestimmten Thore gestattet. Zum Schlachten bestimmte Pferde und Hunde sind dem Pferde- und Hundeschlächthofe durch das Thor des Viehhofes direkt zuzuführen. Alles auf dem Schlachthof verbleibende Fuhrwerk darf nur im Schritt fahren.

Die Einfahrt in die Viehhofhalle ist nur solchen Fuhrwerken gestattet, welche zur Aus- und Einfuhr von Fleisch bestimmt sind. Dieselben dürfen hier nur so lange stehen bleiben, als zu ihrer Be- und Entladung nöthig ist.

Den Anordnungen der Schlachthofbeamten bezügl. der Einfahrt und Aufstellung der Fuhrwerke und Wandfluren hat Jedermann sofort und unbedingt Folge zu leisten.

§ 5.

Bei der Beförderung des Viehes auf dem Schlachthofe ist jedes rohe Verhalten gegen dasselbe, insbesondere das Hegen mit Hunden, heftiges Zerren an Sprüngen und Leitseilen, Schlagen mit Knütteln, Stoßen mit Füßen und Häuten, Schleifen, Tragen an den Beinen mit dem Kopfe nach unten, das Schlagen in die Augen, untersagt. Kleinvieh und Schweine dürfen nicht mit zusammengebundenen Füßen oder gefesselt angefahren werden. Kleinvieh ist beim Anfahren zu heben, nicht zu werfen.

Wullen und förriges oder bösariges Grosvieh dürfen nur mit verbundenen Augen, an den Füßen in üblicher Weise gefesselt, von je zwei kräftigen, erwachsenen Treibern geführt werden. Für den Transport nach dem Schlachthof gelten die bestehenden oder ergebenden polizeilichen Bestimmungen.

§ 6.

Nur zum Schlachten bestimmte Thiere dürfen in den Schlachthof eingeführt werden, der Abtrieb lebenden Viehs von dem Schlachthof nach außen ist untersagt.

Das auf dem Schlachthof gebrachte Vieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch die vom Magistrat hierzu bestimmten Sachverständigen zu unterwerfen.

Die nicht über den Viehhof auf dem Schlachthof gelangenden Thiere sind nach Anmeldung beim Wirthner zum Zwecke der thierärztlichen Untersuchung zunächst auf den nächst der Sanitätsanstalt gelegenen Platz zu führen.

Die Untersuchung der zum Schlachten bestimmten Pferde und Hunde hat auf dem Hofe des Pferde- und Hundeschlächthofes zu erfolgen.

§ 7.

Thiere, welche bei der Untersuchung vor der Schlachtung krank oder krankheitsverdächtig befunden werden, dürfen nicht in den allgemeinen Schlachthallen geschlachtet werden, sondern sind nach Anweisung des Untersuchungsbeamten von den Besitzern in die hierzu bestimmten Beobachtungs- oder Schlachträume zu bringen.

Ueberhaupt ist allen auf Grund der Untersuchung in veterinär-polizeilichem Interesse ergebenden Anordnungen des Landesverwalters von den Einbringern von Vieh, sowie deren Leuten Folge zu leisten.

§ 8.

Thiere, welche nicht zum sofortigen Schlachten in die Schlachthallen eingeführt werden können, sowie alle vom Transport erhitzen oder stark erkrankten Thiere müssen in den in dem Schlachthof befindlichen Stallungen an den von den Aufsichtsbeamten bezeichneten Stellen untergebracht und dort so lange, als der untersuchende Thierarzt es für erforderlich erachtet, verwahrt werden.

In den Ställen müssen die Thiere, soweit nicht abgeschlossene Räume (Wägen) für dieselben hergerichtet sind, sicher befestigt werden. Die Nudeltreppen sind stets sofort wieder zu schließen.

§ 9.

Das Mitbringen von Streu und Futter für das in die Ställe des Schlachthofes gebrachte Vieh ist nicht gestattet; Futter und Streu sind vielmehr von der Verwaltung zu beziehen.

§ 10.

Die Bestimmungen der Schlachthof-Ordnung vom 24. November 1895 über die Art und Reihenfolge der Benutzung der Schlacht- und übrigen zum Schlachthof gehörigen Räume sowie der zu denselben gehörigen Bewirtschaftungen sind von Allen, welche Zutritt zu der Anlage haben, streng zu beachten.

§ 11.

Vor der Tödtung sind die Thiere an den dazu bestimmten Vorrichtungen genügend zu befestigen. Die Tödtung muß schnell, mit Vorsicht und ohne Qualen

der Thiere geschlehten und sind die durch die vorgenom-
mene Schlachthof-Ordnung vorgeschriebenen Maßregeln hierbei streng zu be-
achten.

Vor Eintritt vollständiger Gefährlich- und Bewegungslosigkeit
ist, mit den Ausnahmen, Abschlachten, Abtragen und der weiteren
Verarbeitung der Schlachttiere nicht begangen werden.

§ 12.

Das Schlachten von Kälbern, die nicht mindestens 14 Tage
alt sind und deren lebendes Gewicht nicht mindestens 45 Kilogr.
beträgt, ist unterlag. Nur ausnahmsweise kann ein Kalb von
geringerem Gewicht mit Genehmigung des Direktors geschlachtet
werden.

§ 13.

Das beim Schlachten abfließende Blut muß von den
Schlachten mit den hierzu bestimmten, in den Schlachthöfen
erzählig gehaltenen Gefäßen möglichst vollständig aufgefangen
werden.

Von der menschlichen Nahrung bleibt ausgeschlossen und in
Zuge dessen in Schlachthöfen zurick:

1. Das Blut von solchen Thieren, denen beim Schlachten
der Schlachtwunde aufgeschnitten wurde, das Blut räthm-
licher nach ischächtlichen Hüts getödteten Thiere und
dasjenige der nicht als Fleisch geachteter Hammel,
Schafe und Ziegen.
2. Das Blut von Thieren, welche bei der Untersuchung
nach der Schlachtung mit Lungenentzündung, Tuberkulose,
Rothlaufkrankheit und ähnlichen ansteckenden Krankheiten
behaftet gefunden und beaufschlagt sind, auch wenn das
Fleisch derselben für genießbar erachtet worden ist.

Vor der Anstellung des Ergabnisses der thierärztlichen
Untersuchung der geschlachteten Thiere darf das Blut derselben
von der Schlachthofstelle nicht entfernt werden. Zum Transport
des Blutes vom Schlachthofe in die Stadt sind dicht ver-
schlossene Gefäße zu verwenden.

§ 14.

Für die weitere Verarbeitung der geschlachteten Thiere sind die
Bestimmungen der Schlachthof-Ordnung vom 24. November 1895
maßgebend.

Das Ausladen des Fleisches der Schlachttiere ist ver-
boten.

§ 15.

Zum Wiegen von Fleisch und anderen Theilen dürfen nur
in den Schlachthöfen vorhandene Waagen benutzt werden,
das Mitbringen eigener Waagen ist nicht gestattet.

§ 16.

Die Schlachtleiden sind verpflichtet, bei ihren Thieren vor-
her oder nach der Schlachtung beobachtete krankhafte Ver-
änderungen den Untersuchungsbeamten sofort zu melden und
insoweit das geschlachtete Thier angeht, die zweite thier-
ärztliche Untersuchung (§ 6) zu beantragen. Vor Beendigung
dieser und vor vollständiger Absonderung der einzelnen
Theile muß das Fleisch des geschlachteten Thieres von der
Schlachthofstelle entfernt werden. Insbesondere ist unterlag,
aus der thierärztlichen Besichtigung krankhafte Veränderungen von
den Thieren und von den Eingeweiden zu entfernen. Solche
Theile müssen in Schlachthöfen verbleiben und sind nach Zer-
stückung von den Schlachtleiden an den dazu bestimmten Ort
abzugeben (Vergl. § 16 des Reglements für die Unterlagung
des Schlachthofes und des von auswärts in den Stadtbezirk
Halle a. S. eingebrachten frischen Fleisches vom 9. September
1892).

Der Sachverständige hat mit Rücksicht auf den Ge-
sundheitszustand des Thieres darüber zu entscheiden, ob alle
wichtige Theile derselben unbedenklich genossen werden
können, ob das Fleisch milderwertig oder zur menschlichen
Nahrung ungeeignet ist. Die ausgeschlachteten Schweine sind
an den, bevor sie von der Schlachthofstelle entfernt werden
sollen, nach den diesbezüglichen landespolizeilichen Be-
stimmungen auf Viehhöfen zu unterlag.

Den in Folge dieser Untersuchungen bezüglich der Behandlung
des Fleisches der geschlachteten Thiere ergehenden Anordnungen
des Sachverständigen ist Folge zu leisten.

Als minderwertig, jedoch noch genießbar, ist ins-
besondere anzusehen das Fleisch:

- a. von zu alten oder abgemagerten, oder sonst geschunden
Thieren und von Brustbeinen und uncastrirten Ziegen-
böden, sowie von zu jungen Thieren;
- b. von sogenannten Spiegebern (Kryptoschichten), insofern
es nicht nach Lage des Falles für ungeeignet erklärt
werden muß; sollte Fleisch von Spiegebern nach an-
geleiteter Kopprobe frei von üblem Gerüche gefunden
werden, so kann es zum freien Verkehr zugelassen
werden;
- c. von franken Thieren, soweit es nicht elastisch und nicht
geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu schädigen,
so von Thieren, die mit Lungenentzündung oder Tuberkulose
(Kerndübel) behaftet sind. Inwiefern das Fleisch der
mit Tuberkulose behafteten Thiere zum Verkehr frei-
gegeben oder zu verachten ist, unterlag den landes-
polizeilichen Bestimmungen;
- d. von Thieren mit Abzehrungskrankheiten, die durch
nicht im Fleisch sitzende und nicht auf den Menschen
übertragbare Parasiten bedingt sind;
- e. von den in Folge von Giftungsgefahr, Gehirns-
entzündung, Darmentzündung, Verstopfung und
Stoßbrüchen nothgeschlachteten Thieren sowie den
in Folge von Schwergewürmen innerhalb 6 Stunden
nach begonnener Geburtsakte nothgeschlachteten
Thieren. Das Fleisch von Thieren, welche binnen
24 Stunden nach erlittenen Stoßbrüchen, Ver-
wundungen und Querschnitten nothgeschlachtet worden
sind, kann von Untersuchungsbeamten unter Um-
ständen auch zum freien Verkehr zugelassen werden;
- f. von geringwertig sinnigen Thieren; es muß jedoch
deren Fleisch vor dem Verkaufe auf der Freiheit
unter Aufsicht der Schlachthof-Verwaltung voll-
ständig gargehört werden.

Ist das Fleisch eines geschlachteten Thieres zum mensch-
lichen Genuß ungeeignet gefunden, so wird dasselbe nach
Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Polizei-Ver-
waltung zur weiteren Verfügung überwiesen.

Jeder Fleischer und überhaupt Jeder, der den Schlachthof
benutzt, hat bei seinen Arbeiten die größte Reinlichkeit
zu beobachten und die benutzten Arbeitsstellen und Geräth-
schaften wieder in vollkommen reinen Zustand zu ver-
setzen. Ihre eigenen Geräthschaften haben die Schlachtleiden
mit Beendigung ihrer Arbeit wieder aus dem Schlachthofe
zu entfernen, wenn nicht der Direktor derselben in einzelnen
Fälle eine Ausnahme gestattet.

Verbaten ist auf dem Schlachthofe:

1. alles Värmen und Streiten, Pfeifen und Singen,
jede Belästigung Anderer und jede Störung der
Ordnung;
2. jede Verunreinigung oder Beschädigung des Schlachthofes
und seiner Geräthe, sowie das Fortwerfen von
Käsekrümmen;
3. das Mitbringen gefüllter Gefäße in die Schlachthof-
räume, Ställe und Malbäumehöfen;
4. jede Wasserergussung, Dampfverwendung und das
eigenmächtige Deffnen und Schließen der Gas-
hähne und der Ventilationsvorrichtungen;
5. Wagen, Karren und Geräthschaften an anderen als
den hierfür bestimmten Plätzen anzufahren oder
stehen zu lassen;
6. in den Schlachthöfen, den Schlachthallen und in den
Küchlen Tabak zu rauchen und Cigarren oder
Tabakspfeifen, sie mögen brennen oder nicht,
in die Hände oder in die Mund zu halten, sowie
7. Kleider in den Schlachthöfen anzuziehen oder
in den zum Umkleiden bestimmten Kammern
Blut und thierische Theile anzubewahren.

§ 19.

Der Transport des Fleisches und der Abfälle aus dem
Schlachthof nach der Stadt darf nicht mit lebenden Vieh
zusammen und nur mittelst besonderer Wagen oder Karren
erfolgen. Sind die Wagen oder Karren nicht mit feinem
Reisigbedeckel versehen, so muß das Fleisch mit reinen
Tüchern vollständig bedeckt werden.

Genau muß, wenn ausgeschlachtetes Fleisch gemeinlich-
lich mit noch nicht ausgeschlachtetem Fleisch transportirt wird,
letzteres mit reinen Tüchern vollständig umhüllt sein.

Die zum Transport des ausgeschlachteten Fleisches aus dem
Schlachthofe dienenden Wagen müssen sich in reinem
Zustande befinden, namentlich müssen die Wagenbreiter und
Seitenwände, sowie die zur Unterlagung für das Fleisch
dienenden Theile frei von Blut, Schmutz und Fett sein.

§ 20.

Den zur Durchführung dieser Bestimmungen sowie zur
Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Schlachthofe er-
gehenden Anordnungen der Schlachthof- und Polizeibeamten
ist seitens derjenigen, welche auf dem Schlachthofe schlachten
oder sonst handeln, Folge zu leisten.

Uebertretungen vorstehender Verordnung sowie der in
den §§ 1, 2, 10, 11 und 14 genannten Vorschriften der
Schlachthof-Ordnung vom 24. November 1895 werden, so-
weit dieselben nicht nach den allgemeinen Gesetzen mit höherer
Strafe zu ahnden sind, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark,
im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.
In gleiche Strafe verfällt derjenige, welcher das Viehhaus
ohne Befugnis betritt, oder entgegen den Bestimmungen des
§ 19 der vorgenannten Schlachthofordnung handelt.

§ 22.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt am Tage nach
deren Bekanntmachung im amtlichen Verordnungsblatte in
Kraft.

Die den gleichen Gegenstand betreffende Polizei-Ver-
ordnung vom 15. December 1892 wird mit demselben Zeit-
punkte aufgehoben.

Halle a. S., den 22. September 1896.
Die Polizei-Verwaltung.
Der Oberbürgermeister.
Stäude.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die
Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (S. S. 265) und
der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-
verwaltung vom 30. Juli 1883 und hierdurch
zur Regelung des Verkehrs auf dem Schlachthof-
märkten und dem hiesigen Viehhof
mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtbezirk
Halle a. S. Folgendes verordnet:

§ 1.

In Gemäßheit des Beschlusses des Provinzialraths der
Provinz Sachsen vom 25. November 1892 dürfen Schlacht-
viehmärkte, d. h. Märkte für das zum Zwecke der Schlachtung
zum Verkauf kommende Vieh folgender Art:
Kühdvieh, Kälber, Hammel und anderes Schafvieh,
Schweine und Ziegen
nur auf dem hiesigen Freimiedertische Nr. 42 gelegenen
städtischen Viehhofe
an jedem Montage und Donnerstage
oder, falls diese Tage auf Festtage fallen, am nächstfolgenden
Festtage abgehalten werden und ist es daher nicht gestattet,
Schlachtwieh der genannten Art bei den alljährlich auf dem
hiesigen Viehhofe abgehaltenen vier Viehmärkten aufzutreiben.

§ 2.

Bezüglich der Marktzeiten, des Zutritts zum Viehhof so-
wie des Verkehrs auf demselben sind die Vorschriften der Vieh-
hof-Ordnung vom 24. November 1895 maßgebend.

§ 3.

Die Zuführung von Marktvieh darf niemals über den
Schlachthof erfolgen; auch ist dieselbe von der Strafe her an
Sonn- und Feiertagen unterlag.

Der Transport durch die Stadt unterlag den besüglichen
polizeilichen Bestimmungen.

§ 4.

Kranke, kreislaufverderbte, aus verachteten Ortschaften
stammende, unreihe, gefallene oder getödtete Thiere dürfen in
den Viehhöfen nicht gebracht werden.

Alles auf denselben ankommende Vieh ist vor seiner Ein-
führung in die Viehhöfen zur Feststellung seines Gesundheits-
zustandes einer thierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen, und
haben die in Folge derselben in veterinärpolizeilichen Interesse
ergehenden Anordnungen genaue Beachtung zu finden.
Besonders ist unterlag, die Thiere vor dem Viehhofe
freizugehen oder verächtlich zu behandeln oder auf dem Vieh-
hofe freizugehen, wenn nicht der Direktor derselben in einzelnen
Fällen die Polizei-Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

§ 5.

Bei dem Transport des Viehes auf dem Viehhofe und
von diesem nach dem Schlachthofe ist jedes Röhren
gegen die Thiere, insbesondere das Hegen mit Hunden ohne
Kantelbe, heftiges Jagen an den Viehhöfen, Schlagen mit
Knütteln, Stößen mit Füßen und Hanteln, Schelten, Tragen
von Thieren an den Beinen mit dem Kopfe nach unten, das
Schlagen in die Augen verboten. Kleinvieh darf nicht mit
zusammengebundenen Beinen oder geschelbelt transportirt werden
und ist beim Abladen zu heben, nicht zu werfen.

Bullen und störriges oder bödsartiges Rindvieh dürfen
nur mit verbundenen Augen, an den Füßen in üblicher
Weise gefesselt und von je 2 stämmigen erwachsenen Treibern
transportirt werden.

Die auf dem Viehhofe zur Beförderung von Vieh be-
nutzten Wagen dürfen nur so hart beladen werden, daß die
Thiere, ohne gepreßt zu werden, nebeneinander stehen oder
liegen können.

§ 6.

Hunde dürfen in den Viehhöfen nur dann mitgebracht
werden, wenn sie als Zughunde eingezähmt sind oder zum
Viehreiben verwendet werden. Dieselben müssen mit Kantel-
be versehen und ohne Bezug an den dazu bestimmten
Orten untergebracht werden. Wülfie oder leicht reizbare
Hunde in den Viehhöfen einzuführen, ist überhaupt unterlag.

§ 7.

Arbeitskräfte jeglicher Art darf auf dem Viehhofe nur
durch förmliche Personen geleitet werden, welche von der
Direktion des Schlachthofes und Viehhöfes mit den vor-
geschriebenen Abzeichen versehen sind.

§ 8.

Futter und Streu für das in den Viehhöfen eingebrachte
Vieh darf von den Gemüthern des letzteren nicht eingeführt,
sondern muß von der Verwaltung bezogen werden, ebenso
ist das Mitbringen eigener Waagen nicht gestattet.

§ 9.

Verbotten ist auf dem Viehhofe:

1. alles Värmen und Streiten, Pfeifen und Singen, jede
Belästigung anderer Personen und jede Störung der
Ordnung;
2. jede Verunreinigung oder Beschädigung;
3. das Rauchen;
4. Tragen oder Kalospfahnen;
5. jede Wasserergussung und das eigenmächtige Deffnen
und Schließen der Gasähne und der Ventilations-
vorrichtungen;
6. Wagen und Karren an anderen als den hierfür an-
gezeigten Plätzen anzufahren;
7. mitgebrachte Hunde frei umherlaufen zu lassen;
8. Stallthüren offen stehen zu lassen;
9. das Mäuden in den Viehhöfen und Ställen des
Viehhöfes.

§ 10.

Der den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung mit
den in § 2 genannten Vorschriften der Viehhof-Ordnung vom
24. November 1895, sowie den zur Aufrechterhaltung der
Ordnung auf dem Viehhofe gegebenen Anordnungen der
Angestellten oder der Polizeibeamten zuwiderhandelt, wird,
soweit nicht andere gesetzliche Strafbestimmungen, namentlich
die § 149 Nr. 6 der Reichsgesetzgebung vom 21. Juni 1899
Nag greifen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, und im Falle
des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 11.

Diese Polizei-Verordnung tritt am Tage nach deren
Bekanntmachung im amtlichen Verordnungsblatte in Kraft.
Die den gleichen Gegenstand betreffende Polizei-Ver-
ordnung vom 18. October 1895 wird mit demselben Zeit-
punkte aufgehoben.

Halle a. S., den 22. September 1896.
Die Polizei-Verwaltung.
Der Oberbürgermeister.
Stäude.

Polizei-Verordnung.

betr. die Einbringung, den Verkauf und Verbrauch von
Fleisch, welches von auswärts geschlachteten Vieh herrührt.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die
Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (S. S. 265) und
der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-
verwaltung vom 30. Juli 1883 und mit Zustimmung des Gemeindevorstandes
für den Stadtbezirk Halle a. S. Folgendes verordnet:

§ 1.

Wer von auswärts frisches Fleisch von nachstehenden
Gattungen von Schlachtwieh:
Kühdvieh, Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Pferde,
Gefl., Kanarienvögel und Hunde
in den hiesigen Stadtbezirk einführt oder durch Andere ein-
führen läßt, um es

- a. auf dem Markte in öffentlichen oder Privatverkaufsstellen
verkaufen, oder
- b. als Fleischmacher zu Wurst zu verarbeiten, oder
- c. in einer Gast-, Schank- oder Speisewirtschaft zum Ge-
nuß für Gäste zubereiten, hat dasselbe, ohne Rücksicht darauf,
ob es bereits vorher verkauft bzw. gekauft ist, im hiesigen
Schlachthofe auf seine Genüßbarkeit zu unterlag zu lassen.
Dieselbe Vorschrift gilt auch für das ganz durchgefalgene
Fleisch, sowie für Lebern von Kälbern und Schweinen, welche
in frischen oder gepökeltem Zustande von auswärts eingeführt
werden. Gedacktes Fleisch und Pratzstücke sind wegen der Un-
durchführbarkeit der Untersuchung und Abstempelung von der
Einführung überhaupt ausgeschlossen.

Für die Erfüllung dieser Anordnungen ist neben demjenigen,
welcher das Fleisch einführt, auch der Empfänger verantwortlich.



lofern letzterer das betreffende Fleisch nicht in einem hiesigen offenen Geschäft gekauft hat.

Das vorgeblich Fleisch hat nur bei Tage, und zwar in den Monaten April bis September des Vormittags von 6 bis 11 Uhr, in den übrigen Monaten des Vormittags von 7 bis 11 Uhr eingeführt werden und ist, bevor es irgendwo veräußert oder niedergelegt wird, auf dem directesten Wege dem Schlachthofe zur Untersuchung anzuführen.

Das zu untersuchende Fleisch muß in größeren Stücken vorgelegt werden, und zwar das von Großvieh (Bullen, Ochsen, Kühe, Färsen), Pferden, Geyn und Mauthieren mindestens in Viertel, das von Schweinen und Kleinvieh in Längshälften; nur die in § 1 Abs. 1 gebachten Lebern dürfen einzeln zur Untersuchung vorgelegt werden.

Von auswärts eingeführte ausgeflachtete Küber dürfen nur dann — im Ganzen oder in Stücken — im hiesigen Gemeindebezirk veräußert oder verkauft werden, wenn die Mabelgefäße vollständig verstopft sind und das Schlachtgewicht mindestens 25 kg beträgt.

Von dem Fleische des betreffenden Thieres dürfen die dazu gehörigen Bräutigeweide (Lunge und Herz), sowie Leber, Milz und Nieren nicht abgetrennt sein. Befinden sich diese Theile nicht sämtlich an dem zur Untersuchung vorgelegten Fleische, so muß durch eine an denselben, bezw. der Verpackung befindliche Bescheinigung oder Stempel eines approbirten Thierarztes oder der Verwaltung eines öffentlichen, unter thierärztlicher Kontrolle stehenden Schlachthofes nachgewiesen werden, daß das Thier, von welchem das Fleisch herkam, beim Schlachten gesund oder doch mit entfernbaren Krankheitszeichen nicht befallen gewesen ist. Bei solchen Schweinen, welche nach Ausweis angebrachter Stempel bereits durch einen angehenden Fleischer auf Frischen untersucht sind, kann die nochmalige mikroskopische Untersuchung unterbleiben.

Diese Bescheinigungen bezw. Stempel sind dem untersuchenden Thierarzte vorzulegen und bleiben in dessen Händen.

Das zum Genuss tauglich befundene Fleisch ist an geeigneten Stellen mit dem amtlichen Fleischstempel, welcher sich in Farbe und Form von dem Stempel für das im Schlachthofe ausgeflachtete Fleisch zu unterscheiden hat, zu versehen.

Sowohl dieser Stempel, als auch die einem jeden Fleisch-einbringer im Schlachthofe ertheilte Quittung über die erhobene Schabgebühr ist den kontrollirenden Polizeibeamten auf Verlangen vorzulegen.

Das für ungeeignet zur menschlichen Nahrung befundene Fleisch ist der Polizei-Verwaltung zur weiteren Verfürgung und Abgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu überweisen.

Ergeht dem untersuchenden Thierarzte das Fleisch verdächtig, ohne daß die Art der Erkrankung aus dem Befunde der zur Untersuchung vorgelegten Theile sicher festgestellt werden kann, so ist derselbe berechtigt, die Vertheilung der noch verbleibenden Eingeweide (Lunge, Gebärmutter u. s. w.) zu verlangen. Können die verlangten Eingeweide nicht innerhalb 24 Stunden zur Stelle geschafft werden, oder ist das Fleisch unvorführfähig eingedrückt (§ 3) oder erscheint dasselbe, wenn auch nicht ungeeignet zum Genuss, so doch minderwertig im Sinne des § 16 der Polizei-Verordnung über die Benutzung des hiesigen Schlachthofes vom heutigen Tage, so muß dasselbe unter polizeilicher Kontrolle und auf Kosten des Eingebingers wieder aus dem Stadtbezirk geschafft, und darf unter keiner Form nach demselben zurückgebracht werden.

Sowohl an den öffentlichen Märkten, als in den öffentlichen und Privatverkaufsstellen ist das nicht in den städtischen Schlachthöfen hieselbst ausgeflachtete Fleisch von dem datselbst ausgeschlachteten getrennt feilzubieten. Die Privatverkaufsstellen müssen von der Polizei-Verwaltung genehmigt sein, auch dürfen auf dem Wochenmarkt zum feilbieten solchen Fleisches nur die hierzu von der Polizei-Verwaltung angewiesenen Plätze benutzt werden.

Der Verkauf auswärts geschlachteten Fleisches im Wege des Hausirens ist verboten.

Beim Eingbringen in die Stadt ist an den Transportmitteln, beim Feilhalten ist an den Verkaufsstellen an sichtbarbarer Stelle eine Tafel mit der Aufschrift:

„Auswärts geschlachtetes Fleisch!“ mit wenigstens 5 cm großen Buchstaben anzubringen.

Zwischenhandlungen gegen vorgehende Bestimmungen werden, soweit nicht die höheren Strafen des § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unermessensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt am Tage nach deren Bekanntmachung im amtlichen Verordnungsblatt in Kraft. Die denselben Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 15. December 1892 wird mit demselben Zeitpunkte aufgehoben.

Halle a. S., den 22. September 1896.

Die Polizei-Verwaltung. Der Oberbürgermeister. Stabe.

Polizei-Verordnung, betreffend den Verkauf minderwertigen Fleisches.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeindeverordnungsorgans für den Stadtbezirk Halle a. S. Folgendes verordnet:

Das Fleisch der im hiesigen städtischen Schlachthöfen ge-

schlachteten Thiere, welches in Gemäßheit der Vorschriften des § 16 der Polizei-Verordnung über die Benutzung des Schlachthofes vom heutigen Tage bei der thierärztlichen Untersuchung für minderwertig, jedoch genüßfähig erklärt ist, darf nur in einer allein für diesen Zweck bestimmten Verkaufsstelle, der sog. „Freibank“, verkauft werden.

Von auswärts eingeführtes und für minderwertig erklärtes Fleisch ist selbst von dieser Verwertung ausgeschlossen und nach Vorbericht des § 6 der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage über die Einbringung, den Verkauf und Verbrauch von auswärtigen Fleisch wieder aus dem Stadtbezirk zu entfernen.

Die als Freibank bestimmte Verkaufsstelle hat über oder an der Eingangsthere ein Schild zu führen, welches die deutliche Aufschrift:

„Freibank“ in mindestens 15 cm hohen Buchstaben zeigt.

Das der „Freibank“ überwiesene Fleisch ist — je nach den von dem Thierarzt für die Verwendung gegebenen Bestimmungen — in rohen oder in gekochten Zustände zum Verkauf zu bringen und in ersterem Falle mit einem Stempel zu versehen, welcher die Aufschrift „Freibank Halle“ trägt und sich in der Form von den übrigen auf dem Schlachthofe gebrauchten Fleischstempeln unterscheidet.

Der Verkauf auf der Freibank steht unter der Aufsicht der Polizei-Verwaltung und der Schlachthofverwaltung und darf nur durch die dazu angeordneten Personen ausgeübt werden. Den letzteren ist der Verkauf anderen Fleisches in und außerhalb der Freibank unteragt.

Fleisch aus der Freibank darf an Fleischer, Fleischverarbeiter, Fleischwarenhändler, Buchreiter, Gast-, Schank- und Speisewerthe nicht verkauft und von solchen Personen weiter selbst noch durch Beauftragte erworben werden.

Die Ursache der Minderwertigkeit des Fleisches an die Freibank und der für den Verkauf festgesetzte Preis sind auf einer an der Verkaufsstelle angebrachten, leicht sichtbaren Tafel in deutlicher Schrift anzugeben.

Den Bestimmungen dieser Verordnung über minderwertiges Fleisch unterliegen in gleicher Weise Eingeweidetheile, welche für minderwertig erklärt sind.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unermessensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Polizei-Verordnung tritt am Tage nach deren Bekanntmachung im amtlichen Verordnungsblatt in Kraft. Die denselben Gegenstand betreffende Polizei-Verordnung vom 15. December 1892 wird mit demselben Zeitpunkte aufgehoben.

Halle a. S., den 22. September 1896.

Die Polizei-Verwaltung. Der Oberbürgermeister. Stabe.

Handel und Börse.

Berliner Börse vom 28. September 1896.

Table with 2 columns: Banknoten, Deutsche Fonds und Staatspapiere.

Table with 2 columns: Ausländische Fonds, Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Table with 2 columns: Eisenbahn-Stamm-Aktien, Wechsel.

Table with 2 columns: Wechsel, Privat-Diskont 3%.

Table with 2 columns: Privat-Diskont 3%, Bank-Aktien.

Table with 2 columns: Bank-Aktien, Industrie- und Bergwerks-Aktien.

Table with 2 columns: Industrie- und Bergwerks-Aktien, Bank-Aktien.

Table with 2 columns: Bank-Aktien, Industrie- und Bergwerks-Aktien.

Table with 2 columns: Industrie- und Bergwerks-Aktien, Bank-Aktien.

Table with 2 columns: Bank-Aktien, Industrie- und Bergwerks-Aktien.

Table with 2 columns: Industrie- und Bergwerks-Aktien, Bank-Aktien.

Table with multiple columns: ZUCKER, MAGDEBURG, KAFFEE, WEISSER ZUCKER, SPIRITUS, etc.

Wer noch nicht Leser

des „General-Anzeiger“ ist, der versuche einmal ein Probe-Abonnement für 50 Pfennig. Der General-Anzeiger für Halle und den Saalkreis erscheint täglich Nachmittags, außer Sonntags, und orientirt seine Leser durch populär geschriebene Feuilletons über alle wichtigen politischen, wissenschaftlichen und Tagesfragen und gibt in einer fülle farscher, farscher Nachrichten eine übersichtliche Anknüpfung der allgemeinen politischen Lage. Ein umfangreicher Correspondenz- und gute aus 2-Abtheilungen über alle Ereignisse von allgemeinem Interesse auf den Tagesfragen zu erhalten. Große Sorgfalt verwendet der „General-Anzeiger“ auf die Berichterstattung über alle Vorgänge in Halle und Umgebung und ist der

„General-Anzeiger“ zweifelloß das bestunterrichtete Blatt in allen kommunalen Angelegenheiten der Stadt Halle.

In ausführlicher Weise berichtet der „General-Anzeiger“ ferner über Theater und Musik, Gerichtsverhandlungen, Vereinsangelegenheiten und alle bemerkenswerthen Ereignisse aus der Umgebung. Der „General-Anzeiger“ ist zugleich

Amthliches Verordnungsblatt des Magistrats zu Halle a. S.

und ertheilen sämtliche Bekanntmachungen des Magistrats offiziell nur in dem „General-Anzeiger für Halle und den Saalkreis“. Die Haltung des „General-Anzeiger“ ist absonn

für das Publikum erwarten wir wiederum mehrere hochachtungsvolle Komane, die ebenfalls großes Interesse erregen werden.

Diese außerordentliche Reichhaltigkeit bietet keine andere Zeitung für den so billigen

Abonnementspreis von 50 Pfennig pro Monat frei ins Haus,

durch die Post bezogen mit Nr. 2706 des Postregimentskatalogs Nr. 150 pro Quartal ohne Einschlag.

Gleichzeitig empfehlen wir den „General-Anzeiger“ als Lesefamiles Instruktions-Organ. Der

„General-Anzeiger“ hat nachweislich die größte Abonnentenzahl von allen in H erscheinenden Blättern.

Abonnenten haben monatlich gegen Vorlegung der Abonnements-Quittung ein Inserat von zwei Zeilen frei. Von heute ab einlaufende Bestellungen auf den „General-Anzeiger“ berechnen sich pro folgendem Bezug des Blattes bis Ende September a. c. Sammelnde Postnahmen, Landbriefträger, unter familiären Filialen und Abzügen sowie die Expedition des „General-Anzeiger“ für Hr. Blüthgen, 57, Leipzigerstr., Leipzig, und Zinsaufreiner, 13 neben Bestellungen jederzeit entgegen.

Man versuche ein Probe-Abonnement!

Sommerspielplan.

Table with 2 columns: Abfahrt nach, Ankunft von: Magdeburg, Weimar, Berlin, etc.